



Satzung

Verein „Porzellanstraße e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Porzellanstraße e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Selb.
3. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister soll er den Zusatz „e. V.“ tragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein will die Aufmerksamkeit in- und ausländischer Touristen auf das Produkt „Porzellan“ in allen seinen Variationen sowie die reizvolle Landschaft lenken, in der die Produktionsstätten liegen.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Verein für eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessenten zu sorgen, insbesondere
 - a) Informationen zu geben
 - b) Die Kommunikation zwischen Mitgliedern und potentiellen Gästen zu fördern
 - c) Leistungsanbieter und andere Interessenten zu beraten
 - d) Erfolge der vorgenannten Aktivitäten zu kontrollieren
3. Grundlage zur Erfüllung der vorstehend geschilderten Aufgaben ist eine Marketingkonzeption, die nach Bedarf an die jeweils geltenden Markt- und Rahmenbedingungen anzupassen ist.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können sein:
 - a) Unternehmen, die Porzellan herstellen oder veredeln
 - b) Unternehmen des Gastronomie- oder Beherbergungsgewerbes
 - c) Städte und Gemeinden sowie andere Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse
 - d) Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsorganisationen
 - e) Unternehmen, die Groß- oder Einzelhandel mit Porzellan betreiben
 - f) Unternehmen, die dem Vereinszweck verbunden sind
 - g) Natürliche Personen
2. Die Mitglieder sollen ihren Sitz im Einzugsbereich der Haupt- und Nebenrouten der Porzellanstraße haben oder dem Vereinszweck in besonderer Weise verbunden sein.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem Antragsteller die positive Nachricht seiner Aufnahme in den Verein zugeht.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Bei Mitgliedern nach Abs.1 Buchst. a),b),e) und f) durch Liquidation des Unternehmens. Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse.
 - d) Mit dem Tod des Mitglied
6. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, kann dieses die Mitgliederversammlung anrufen.
9. Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, kann dieses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Höhe der Beiträge und deren Einzug regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über sie beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Untergliederungen, z. B. Fachausschüsse, eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliedsversammlung schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 12 Mitglieder anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Person vertreten sind.
4. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht für bestimmte Fälle in dieser Satzung andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. In jedem Fall muss aber die Stimmenmehrheit der Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 a) bis d) gegeben sein.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat vorbehalten sind, insbesondere

- a) Festlegung des Haushalts- und Maßnahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - e) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder
 - f) Beschlüsse über den Antrag eines Mitglieds, den Ausschluss aus dem Verein aufzuheben
 - g) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
6. Der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
7. Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist vom Vorstand unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese kann nur über die mit der Einhaltung bekannt gegebener Punkte der Tagesordnung beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren. § 6 Ziffer 4 ist dabei zu beachten. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands.
4. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds (z. B. in den Fällen des § 3 Abs. 6) ist ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Haushalts- und Maßnahmeplanung für jedes Geschäftsjahr, die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Er soll die Tagesordnung angeben. Bei Bedarf können Mitglieder in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
8. Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Vorstand soll dem Beirat in allen Grundsatzfragen anhören. Die Beiratsbeschlüsse haben empfehlenden Charakter.
3. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an seinen Beratungen teilzunehmen.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer.
2. Jährlich soll mindestens ein Mal eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist eine Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.
3. Die Prüfungsergebnisse sind in schriftlicher Form festzuhalten und von beiden Kassen- und Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.
4. Über die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Person der Liquidatoren und die Art der Liquidation.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen dem Deutschen Porzellanmuseum in Hohenberg a. d. Eger zur ausschließlichen Verendung für dessen satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.